



ETABLIERUNG IN DÄNEMARK

Wer sich in Dänemark etablieren möchte, muss sich neben den strategischen und kommerziellen auch juristische Überlegungen machen.

Es gibt eine Vielfalt von Etablierungsmöglichkeiten, die alle ihre Vorteile und Nachteile haben können.

Die typischen Etablierungsformen sind:

- AG oder GmbH dänischen Rechts
- Europäische Gesellschaft (SE-Gesellschaft)
- Unselbständige Niederlassung
- Dänisches Informationsbüro
- Handelsvertreter
- Vertragshändler

Im Folgenden werden kurz praktische Hinweise hinsichtlich der obigen Etablierungsformen gegeben, die als erste, aber nicht alleinstehende, Grundlage für solche Überlegungen dienen können.

AG ODER GMBH DÄNISCHEN RECHTS

Eine Aktiengesellschaft dänischen Rechts (auf Dänisch: Aktieselskab – kurz "A/S") muss ein Grundkapital von mindestens DKK 400.000 (etwa EUR 53.700) und eine GmbH dänischen Rechts (auf Dänisch: Anpartsselskab – kurz "ApS") ein Stammkapital von mindestens DKK 40.000 (etwa EUR 5.370) haben.

Bei der Gründung einer dieser Gesellschaften sowie bei einer späteren Kapitalerhöhung gibt es die Möglichkeit, lediglich 25 % des Gesellschaftskapitals, jedoch mindestens DKK 40.000, einzuzahlen.

Sowohl in der A/S als auch in der ApS kann das Grund-/Stammkapital in DKK oder EUR beziffert

werden. Auch die Rechnungslegung kann in EUR erfolgen.

Für die Gründung einer A/S oder ApS ist keine notarielle Beurkundung erforderlich.

Bei der Gründung einer A/S oder ApS muss die Gründung nebst den erforderlichen gesellschaftsrechtlichen Dokumenten beim dänischen Gewerbeamt angemeldet werden. Die Anmeldung kann grundsätzlich on-line beim dänischen Gewerbeamt erfolgen. Horten kann mittels einer digitalen Signatur die Gründung einer A/S oder ApS schnell vollwirksam eintragen.

Die Mitglieder des Verwaltungs-/Aufsichtsrats und des Vorstandes brauchen nicht dänische Staatsangehörige zu sein. Auch deutsche Staatsangehörige können Mitglieder eines Verwaltungs-/Aufsichtsrats in Dänemark sein. Dabei sind Name und Privatanschrift anzugeben sowie Kopien der Personalausweise vorzulegen.

Wenn die selbständige Tochtergesellschaft in Dänemark von einer ausländischen Kapitalgesellschaft gegründet wird, muss ein Handelsregisterauszug hinsichtlich der ausländischen Kapitalgesellschaft vorgelegt werden. Der Handelsregisterauszug muss in deutscher Sprache sein oder in englischer oder dänischer Sprache übersetzt sein. Abgesehen davon besteht kein Bedarf an übersetzten Urkunden bezüglich der ausländischen Kapitalgesellschaft, um eine

selbstständige Tochtergesellschaft in Dänemark gründen zu können.

Die A/S und die ApS sind körperschaftssteuerpflichtig. Es gelten wie in Deutschland auch in Dänemark Vorschriften über "faire" interne Abrechnungspreise (Transfer Pricing).

Allen Gesellschaften, die beim dänischen Gewerbeamt eingetragen werden, werden eine sogenannte CVR-Nummer im zentralen Unternehmensregister (auf Dänisch: Central Virksomheds Register) erteilt. Die CVR-Nummer muss auf allen Geschäftsdokumenten, insbesondere dem Briefpapier und Rechnungen, angegeben sein.

Alle Gesellschaften müssen ihre geprüften Jahresabschlüsse innerhalb einer Frist von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres beim dänischen Gewerbeamt einreichen. Bei nicht rechtzeitiger Einreichung des Jahresabschlusses werden allen Mitgliedern des Vorstands und des Verwaltungs-/Aufsichtsrats Bußgelder auferlegt. Wenn der Jahresabschluss innerhalb einer Nachfrist weiterhin nicht eingereicht wird, wird die Gesellschaft einem Liquidator zur zwangsweisen Auflösung übergeben und im Unternehmensregister gelöscht.

Die eingereichten Jahresabschlüsse der A/S und der ApS sind öffentlich zugänglich und gebührenpflichtig beim dänischen Gewerbeamt online abrufbar.

Aktuelle Handelsregisterauszüge über alle A/S und ApS können auch online beim dänischen Gewerbeamt bezogen werden. Auf die Website von CVR (www.cvr.dk) kann unter "Virksomhedsnavn" (= Firma) der Name der gesuchten Gesellschaft eingegeben werden. Man bekommt dann eine Übersicht über die eingetragenen Informationen über die Gesellschaft und kann auch gebührenlos verschiedene Auszüge (eventuell auch mit allen historischen Eintragungen) per E-Mail zugeschickt bekommen.

EUROPÄISCHE GESELLSCHAFT (SE-GESELLSCHAFT)

Neben der A/S oder ApS gibt es auch die Möglichkeit, eine europäische Gesellschaft (Societas Europaea - kurz "SE") zu gründen. Diese Gesellschaftsform bezeichnet eine europäische Aktiengesellschaft, die über ein Mindestkapital von EUR 120.000 verfügen muss.

Nur Unternehmen, die schon tätig sind, können eine SE-Gesellschaft gründen. Um eine SE-Gesellschaft gründen zu können, muss ein grenzüberschreitendes Element vorliegen. Die Gründung kann durch Verschmelzung, Umwandlung oder durch Gründung einer Holding- oder Tochtergesellschaft erfolgen.

Im Unterschied zu einer dänischen Aktiengesellschaft kann die SE-Gesellschaft ohne weiteres Landesgrenzen überwinden. Dies hängt damit zusammen, dass das SE-Statut die Verlegung des Sitzes der SE-Gesellschaft in einen anderen EU-

Mitgliedsstaat erlaubt. Die SE-Gesellschaft unterliegt den Vorschriften in dem EU-Mitgliedsstaat, in dem die SE-Gesellschaft eingetragen ist und ihr Hauptsitz hat.

Bei der SE-Gesellschaft besteht die Wahlfreiheit zwischen einem monistischen und einem dualistischen Leitungssystem. Die Leitung einer SE-Gesellschaft kann in zwei verschiedenen Weisen erfolgen:

- Sowohl ein Aufsichtsorgan (mindestens 3 Mitglieder), das einem Aufsichtsrat entspricht, und ein Leitungsorgan (mindestens 1 Mitglied), das einem Vorstand entspricht, oder
- nur ein Verwaltungsorgan in Form von entweder einem Aufsichtsrat oder einem Vorstand. Das Verwaltungsorgan besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und bestellt mindestens einen geschäftsführenden Direktor.

Die in Dänemark eingetragenen SE-Gesellschaften unterliegen denselben steuerrechtlichen Vorschriften wie dänische Aktiengesellschaften. Ferner unterliegen die in Dänemark eingetragenen SE-Gesellschaften den Vorschriften des dänischen Gesetzes über den Jahresabschluss (auf Dänisch: Årsregnskabsloven) und müssen infolgedessen Jahresabschlüsse einreichen.

UNSELBSTSTÄNDIGE NIEDERLASSUNG

Als Alternative zu einer selbstständigen dänischen Gesellschaft bietet sich die Gründung einer unselbstständigen dänischen Niederlassung (Filiale) an. Die Gründung einer Niederlassung ist oft aufwendiger als die Gründung einer dänischen Gesellschaft, und es ist deshalb eher selten von Interesse. Für die Gründung einer Niederlassung sind einige Urkunden in deutscher und dänischer Fassung erforderlich:

- eine unbeglaubigte Kopie der geltenden Gründungsurkunde/Satzung oder des Gesellschaftsvertrages (GmbH)
- ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister
- Name und Privatanschrift des Filialleiters (deutsche Staatsangehörigkeit und Wohnsitz in Deutschland sind keine Hinderungsgründe)
- Name und Privatanschrift der zur Vertretung der AG oder GmbH berechtigten Personen (Kopien der Personalausweise)

Die geltende Gründungsurkunde/Satzung (der deutschen AG) oder der geltende Gesellschaftsvertrag (der deutschen GmbH) muss dem dänischen Gewerbeamt in beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden.

Bei einer unselbstständigen Niederlassung in Dänemark hat eine ausländische GmbH oder AG der dänischen Steuerbehörde eine Sicherheit in Form einer Bankgarantie oder eines Sicherheitskontos für die Erfüllung der Umsatzsteuer zu leisten. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Niederlassung als nicht umsatzsteuerpflichtig angemeldet wird. Die dänische Umsatzsteuer, die bei Einkäufen von Waren und Dienstleistungen (Raummiete, Mietwagen, Telefon,

etc.) anfällt, ist dann jedoch auch nicht absetzbar.

Wenn die Niederlassung direkt gewerblich tätig ist und eine feste Betriebsstelle in Dänemark hat, ist sie in Dänemark körperschaftssteuerpflichtig. Wenn sie jedoch lediglich rein vermittelnde Tätigkeiten ausübt, unterliegt sie der dänischen Körperschaftssteuer unter Umständen nicht. Die Feststellung, ob die Niederlassung direkt gewerblich tätig ist, hängt von einer Reihe von einzelnen Faktoren ab, die unterschiedliche Bewertungen zur Folge haben können, und bedarf deshalb im konkreten Fall einer genauen Überprüfung.

Die Niederlassung ist nicht verpflichtet, beim dänischen Gewerbeamt einen eigenen Jahresabschluss einzureichen, aber muss stattdessen einen Jahresabschluss der deutschen AG oder GmbH in Dänemark einreichen. Wenn der Filialleiter dieser Pflicht nicht nachkommt, kann der Filialleiter mit einem Bußgeld belegt werden, und die Niederlassung kann beim dänischen Gewerbeamt gelöscht werden.

DÄNISCHES INFORMATIONSBÜRO

Statt einer dänischen Gesellschaft oder einer dänischen Niederlassung kann auch lediglich ein dänisches Informationsbüro mit einem oder mehreren Angestellten gegründet werden. Der Angestellte hat u.a. zur Aufgabe, Kunden zu betreuen und im Namen und auf Rechnung der deutschen Gesellschaft Aufträge zu vermitteln und an die deutsche Gesellschaft weiterzuleiten. Die deutsche Gesellschaft schließt dann die Verträge mit den dänischen Kunden ab und wird demzufolge als Vertragspartei direkt verpflichtet und berechtigt.

Wenn man lediglich ein Informationsbüro etabliert, gibt es keine juristische Person als solche in Dänemark, bei der der Angestellte angestellt sein kann. Der Angestellte ist deswegen bei der deutschen Gesellschaft angestellt.

Da der Angestellte seine Arbeitsleistungen völlig oder überwiegend in Dänemark erbringt, kann er sich auf alle zwingenden Vorschriften des dänischen Arbeitsrechts berufen. Dies gilt auch, wenn deutsches Recht vereinbart wurde. Obwohl in Dänemark kein so ausgeprägter Kündigungsschutz wie in Deutschland besteht, umfasst dieser längere, von der Dauer des Anstellungsverhältnisses abhängige Fristen (z.B. schon nach 3 Monaten Dienstzeit eine dreimonatige Kündigungsfrist) und unter Umständen einen Anspruch auf Entschädigung, sollte die Kündigung sozial nicht gerechtfertigt gewesen sein.

Wenn der Angestellte nur vermittelnde Tätigkeiten ausübt und nicht berechtigt ist, bindende Verträge abzuschließen, entsteht unter Umständen keine feste Betriebsstelle in Dänemark. Hier kommt es jedoch auf eine Reihe von einzelnen Faktoren an, die unterschiedliche Bewertungen zur Folge haben können. Da es für die Struktur von großer Bedeutung sein kann, ob das Informationsbüro direkt

gewerblich tätig ist und eine feste Betriebsstelle in Dänemark hat und demzufolge in Dänemark körperschaftssteuerpflichtig ist, soll man diesen Aspekt vor Etablierung durch Beratung mit einem Anwalt klären lassen.

Wenn der Angestellte völlig oder überwiegend in Dänemark arbeitet und auch hier wohnhaft ist, ist er grundsätzlich dazu verpflichtet, seine zu zahlende Einkommenssteuer auf das aus Deutschland erhaltene Gehalt selbst zu veranlagern und zu zahlen. Die deutsche AG oder GmbH ist nicht zur Abführung von dänischen Lohnsteuern oder Sozialbeiträgen verpflichtet. Wegen der relativ hohen Einkommenssteuer in Dänemark bezieht ein dänischer Angestellter durchschnittlich einen höheren Bruttolohn.

Es besteht die Möglichkeit, dass die deutsche Gesellschaft durch einen in Dänemark ansässigen Repräsentanten bei den dänischen Finanz- und Steuerbehörden registriert wird und eine sogenannte dänische CVR-Nummer (entspricht USt-IdNr.) erhält. Der Repräsentant der deutschen Gesellschaft kann entweder der Angestellte selbst oder auch ein Dritter sein, der in Dänemark ansässig ist.

Für die Registrierung bedarf es eines schriftlichen Antrags des Repräsentanten, dem ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister über die deutsche Gesellschaft beizufügen ist.

Auf Grundlage der Registrierung bei den dänischen Finanz- und Steuerbehörden kann die Abführung von dänischen Lohnsteuern und Sozialbeiträgen sofort monatlich durchgeführt werden, wobei die Handhabung der Gehaltsabrechnung für den Angestellten erheblich erleichtert wird.

Die Gehaltsabrechnung und die Abführung von dänischen Lohnsteuern und Sozialbeiträgen können gegen geringe Gebühren einem darauf spezialisierten Unternehmen überlassen werden, wodurch die Handhabung sowohl für die ausländische Gesellschaft als auch für den Angestellten noch einfacher wird.

Der Repräsentant haftet neben der deutschen Gesellschaft für die Abführung von dänischen Lohnsteuern und Sozialbeiträgen und muss diesbezüglich eine Erklärung abgeben.

HANDELSVERTRETER

Als alternative zu einer dänischen Gesellschaft, Niederlassung oder Informationsbüro stehen verschiedene Vertriebsformen zur Verfügung. Dabei sind der Handelsvertreter und der Vertragshändler die meist benutzten Vertriebsformen.

Ein Handelsvertreter ist ein selbstständiger Unternehmer, der für einen Unternehmer gegen Vergütung dauerhaft auf den Verkauf oder Kauf von Waren dergestalt hinwirkt, dass er Angebote bzw. Bestellungen für den Unternehmer einholt oder in dessen Namen solche annimmt.

Der Handelsvertreter unterscheidet sich von einem Arbeitnehmer dadurch, dass er selbst seine Arbeitszeit ohne Einmischung des Unternehmers einteilen kann. Er erhält üblicherweise nur eine Provision für seine Tätigkeit und muss selbst die Betriebskosten für seine eigenen Aktivitäten (Wagen, Telefon, Raummiete, etc.) tragen, u.a. eventuelle Angestellte auf eigene Rechnung entlohnen. Die Dauerhaftigkeit der Vertretung erfordert nicht, dass sie auf unbestimmte Zeit oder auf längere Zeit eingegangen wird. Es genügt bereits ein kürzerer Zeitraum, z. B. während einer Saison, was sich nach den Umständen des Einzelfalls beurteilt. Der Handelsvertreter unterscheidet sich von einem Vertragshändler dadurch, dass der Vertragshändler ohne besondere Bindungen an den Lieferanten die volle Selbstbestimmung im Hinblick auf den Betrieb seines Unternehmens hat und demzufolge die einzelnen Geschäfte im eigenen Namen abschließt.

Die dänischen Vorschriften über Handelsvertreter sind weitgehend mit den deutschen Vorschriften im deutschen HGB (§§ 84 ff.) identisch. Unter anderem hat ein in Dänemark tätiger Handelsvertreter – wie nach § 89b HGB – unter Umständen einen unabdingbaren Anspruch auf Ausgleich nach Beendigung der Handelsvertretung, wenn und soweit er neue (wiederkehrende) Kunden erworben hat oder die Geschäftsverbindung mit existierenden Kunden wesentlich erweitert hat.

Die deutsche GmbH oder AG wird nicht dadurch körperschaftssteuerpflichtig, dass für sie in Dänemark ein Handelsvertreter agiert. Steuer- und Umsatzsteueransprüche haben grundsätzlich den gleichen Rang wie normale ungesicherte Gläubigeransprüche.

Die Bank des Unternehmens hat unter normalen Umständen Sicherheiten in Form von Pfandrechten an den Vermögensgegenständen des Unternehmens, und wahrscheinlich ist man in einem engen Dialog mit der Bank über die Entwicklungen. Wenn die Bank allerdings ihre Bedingungen verschärft, weitere Sicherheiten verlangt, weitere Tilgungen fordert oder den Rahmenkredit kündigt, gibt dies natürlich Anlass zu Überlegungen darüber, inwiefern es vertretbar ist, den Betrieb fortzusetzen.

Wenn eine finanzielle Krise eintritt, ist es deshalb von großer Bedeutung, mit Kunden, Banken, Gläubigern und anderen Kooperationspartnern einen engen Dialog zu führen. Dies löst in vielen Fällen viele Probleme und trägt dazu bei, dass man gemeinsam ungeschoren durch die finanzielle Krise kommt. Aber es werden sicherlich auch Probleme aufkommen, wo Bedarf an einer Beratung dahingehend besteht, wie man am besten handeln kann und muss, um eine Haftung zu verhindern.

Horten hat einen starken German Desk, der aus hoch spezialisierten deutschen und dänischen Anwälten besteht, die sich allesamt über viele Jahre mit deutsch-dänischen Rechtsbeziehungen als einen wesentlichen Teil ihrer Arbeit beschäftigt haben. Sie alle sind in Dänemark zugelassene Anwälte, die zusätzlich an deutschen Universitäten studiert und teilweise auch die deutsche Anwaltszulassung erworben haben.

VERTRAGSHÄNDLER

Eine andere Vertriebsform, auf den man seine Produkte auf dem dänischen Markt ausbreiten kann, ist der Vertragshändler. Ein Vertragshändler ist u.a. dadurch gekennzeichnet, dass er die Produkte aufgrund eines Rahmenvertrages mit dem Hersteller zum jeweils gültigen Einkaufspreis kauft und auf eigene Rechnung und in eigenem Namen an Dritte weiterverkauft. Der Vertragshändler hat somit ein Vertriebsrecht in Bezug auf bestimmte Produkte des Herstellers in einem geographisch oder in sonstiger Weise abgrenzbaren Gebiet. Dadurch dass er selbst als Käufer und Verkäufer auftritt, unterscheidet er sich von einem bloß vermittelnden Handelsvertreter.

Ein Vertragshändlervertrag unterliegt an sich keinem zwingenden Gesetz, und es steht offen, darin eine Vereinbarung zum Ausschluss eines Ausgleichsanspruchs aufzunehmen. Dafür ist der Vertragshändler z.B. in seiner Preisgestaltung frei und auch nicht in die bestehende Absatzorganisation einzubinden.

Die obigen Ausführungen bezwecken nur, einen Überblick über das dänische Recht und typische Etablierungsformen zu geben. Sie dürfen nicht anstelle von rechtlicher oder steuerlicher Beratung im konkreten Einzelfall treten.

Alle Informationen und Angaben erfolgen ohne Gewähr. Horten übernimmt keine Gewähr für die Korrektheit, Vollständigkeit und Aktualität der zur Verfügung gestellten Informationen.

KONTAKT



Frans Rossen
Partner
fro@horten.dk